

Satzung des Diakonischen Werkes Stadtverband Hannover e. V.
Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 29.11.2010

Präambel

Diakonische Arbeit sieht den Menschen als Geschöpf Gottes mit Anspruch auf Zuwendung und Hilfe.

Wir haben Respekt vor der Persönlichkeit jedes Einzelnen, unabhängig von seiner sozialen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit.

Wir arbeiten für die unantastbare Würde des Menschen und treten für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern ein.

Die christliche Nächstenliebe leitet unser Handeln.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
Diakonisches Werk Stadtverband Hannover e. V.
Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Diakonie Bundesverband) als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein betätigt sich im Geiste christlicher Nächstenliebe auf den Gebieten der sozialdiakonischen Arbeit in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Diensten.
- 2) Der Verein nimmt als Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. neben dem Stadtkirchenverband Hannover für seinen Bereich Aufgaben des Diakonischen Werkes als eines Verbands der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Er kann die Übernahme von Aufgaben beschließen, soweit es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

Der Verein erfüllt die Aufgaben in Ergänzung und enger Abstimmung mit dem Stadtkirchenverband und unter Vermeidung von Angebotsüberschneidungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge, Spenden oder etwaige Einlagen. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen.
- 4) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen,
 - b) Kirchengemeinden und juristische Personen, soweit sie gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- 2) Ausgenommen hiervon sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DW e. V. sowie die Mitglieder des Vorstands.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Aufsichtsrat. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund (z.B. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zwecke des Vereins oder gegen den Geist karitativer Tätigkeit) erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrats mit 2/3-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Finanzierung

- 1) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch insbesondere kirchliche, kommunale und andere öffentliche Mittel sowie sonstige Zuwendungen, Spenden und Kollekten.
- 2) Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand
- 2) Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohl des Vereins eng zusammen. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichts- bzw. Geschäftsführungsorgans zu beachten. Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht haften die Mitglieder der beiden Organe dem Verein gegenüber auf Schadensersatz. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands wird eine ausreichende Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung und ohne Selbstbehalt abgeschlossen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten und richtungweisenden Maßnahmen des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 10 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
- 2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Bei Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch das älteste Aufsichtsratsmitglied, vertreten.

Satzung des Diakonischen Werkes Stadtverband Hannover e. V.
Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 29.11.2010

- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder oder, bei weniger als 30 Mitgliedern, 1/3 der Mitglieder erschienen sind.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder mit Ausnahme der geborenen Mitglieder des Aufsichtsrats
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Jahresberichtes des Vorstands und des Aufsichtsrats
 - c) die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
 - e) die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - i) die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
 - j) die Beschlussfassung über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz
- 5) Beschlüsse sind mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Eine Beschlussfassung zu h) (Ausschluss von Mitgliedern) und zu f) (Satzungsänderungen) erfordern generell eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zu g) (Auflösung) und j) (Umwandlung) und Satzungsänderungen, die den Namen, die Gemeinnützigkeit, die diakonische Ausrichtung, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk (Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) und den Vermögensanfall betreffen eine 3/4-Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
- 7) Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. sowie dem Stadtkirchenverband Hannover vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Sie sind vorab zu hören. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die §§ 2, 3, 9 Abs. 2 und 13 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werks und des Stadtkirchenverbandes.
- 8) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung (bei Teilnahme von weniger als 10 oder 1/3 der Mitglieder) ist unter Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen des Absatzes 1 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 9) In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthalten und von der Versammlungsleitung sowie dem/der von der Versammlungsleitung bestimmten Protokollführer/in unterschrieben sein muss.
- 10) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt werden. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen. Stimmübertragungen der Mitglieder sind nicht möglich.

§ 9

Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.
- 2) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsausschusses Diakonie des Stadtkirchenverbandes Hannover als Vorsitzende/r des Aufsichtsrats, die/der Leiter/in der Stadtkirchenkanzlei und ein/e Vertreter/in der Mitarbeitervertretung bzw. Mitarbeitervertretungen, der/die von allen Mitgliedern der im Verein gebildeten Mitarbeitervertretungen mehrheitlich bestimmt wird, sind geborene Mitglieder. Scheidet das bestimmte Mitglied aus der entsprechenden Mitarbeitervertretung aus bzw. endet die Legislaturperiode der Mitarbeitervertretung, so endet auch sein Mandat im Aufsichtsrat. In diesem Fall ist von den Mitarbeitervertretungen ein neues Mitglied nach dem benannten Verfahren zu bestimmen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer einer Kirche angehört, die der

Satzung des Diakonischen Werkes Stadtverband Hannover e. V.
Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 29.11.2010

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder muss einer Gliedkirche der EKD angehören. Unter ihnen muss sich ein/e Pfarrerin/Pfarrer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers befinden. Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar. Bei der Wahl und der Wiederwahl in den Aufsichtsrat darf der Bewerber bzw. die Bewerberin das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Frauen sein. Die Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrates sollen in wirtschaftlichen, rechtlichen und unternehmensfachlichen Fragen sach- und fachkundig sein. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrats während der Amtsdauer wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

- 3) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohl der Einrichtung eng zusammen. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung bindet der Vorstand den Aufsichtsrat unmittelbar ein. Der Aufsichtsrat, überwacht und berät den Vorstand.
Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes.
Er hat ferner folgende Aufgaben:
- a) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 3 und 4),
 - b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern in Abstimmung mit dem Stadtkirchenverband Hannover,
 - c) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - d) die Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Stellenplans,
 - e) die Beschlussfassung über die Neuaufnahme und die Einstellung von diakonischen Aufgabengebieten,
 - f) die Beschlussfassung über die Zustimmung zu den nach § 10 Abs. 3, 4; § 11 zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstands,
 - g) die Bestimmung und die Beauftragung des Prüfers nach § 12
 - h) die Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen,
 - i) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstands.

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beim Abschluss von Verträgen und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach c) sowie bei der Beauftragung des Prüfers nach h) wird der Aufsichtsrat von seinem/seiner 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner 2. Vorsitzenden vertreten.

- 4) Der Aufsichtsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Aufsichtsrats unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Aufsichtsrates, welche/r aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen ist, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats werden auch die Mitglieder des Vorstands eingeladen. Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats notwendig.

Satzung des Diakonischen Werkes Stadtverband Hannover e. V.
Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 29.11.2010

- 6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates werden Ergebnisniederschriften erstellt, in denen die gefassten Beschlüsse enthalten sind. Der/die Vorsitzende und der Protokollführer oder die Protokollführerin unterzeichnen die Niederschrift und legen sie in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung zur Genehmigung vor.

§ 10

Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Der Vorstand leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat gebunden.
- 2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und zwar aus dem Diakoniepastor / der Diakoniepastorin des Stadtkirchenverbands Hannover und dem/der Verwaltungsleiter/in des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenverbands Hannover. Beide Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Beide Mitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates sein und müssen einer EKD-Mitgliedskirche angehören.
- 3) Bestimmte Geschäfte des Vorstands können zu ihrer vereinsinternen Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Einzelheiten hierzu werden ergänzend zu § 11 in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf insbesondere über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten. Einzelheiten hierzu kann die Geschäftsordnung für den Vorstand regeln.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann bestimmt werden, dass die beiden Vorstandsmitglieder in bestimmten Fällen nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Dann sind entsprechende Beschlussfassungen im Vorstand herbeizuführen. Einzelheiten hierzu regelt die vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Vertretungsbefugnisse der beiden Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis zum Verein sind die beiden Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und die Protokolle von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

§ 11

Zustimmungsvorbehalte

- 1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Zustimmung zu Geschäften des Vorstands, welche den wirtschaftlichen Bestand der Einrichtung, insbesondere die Vermögens-, die Finanz- oder die Ertragslage des Vereins berühren oder die Interessen der Vorstandsmitglieder berühren können.
- 2) Zustimmungsbefürftig sind insbesondere:
 - a) die Errichtung und die Aufgabe von Zweigeinrichtungen,
 - b) die Aufnahme und die Aufgabe von Geschäftszweigen,
 - c) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen oder der Erwerb und die Veräußerung einer Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - d) Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen, die insgesamt einen in der Geschäftsordnung festzulegenden Betrag übersteigen,
 - e) der Abschluss von Leasing-, Pacht-, Miet-, Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einem Gesamtbetrag die einen in der Geschäftsordnung festzulegenden Betrag übersteigen ,

Satzung des Diakonischen Werkes Stadtverband Hannover e. V.
Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 29.11.2010

- f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte, die insgesamt einen in der Geschäftsordnung festzulegenden Betrag übersteigen,
- g) die Vereinbarung von Krediten, die im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung festzulegenden Betrag übersteigen oder die den bisher bewilligten Umfang um einen in der Geschäftsordnung festzulegenden Betrag übersteigen,
- h) die (übrigen) Aktiv- Passiv-Geschäfte (Aktiv- und/oder Passiv -mehrerung, -minderung, -tausch) ab einem in der Geschäftsordnung festzulegenden Betrag, sowie Aktiv-Passiv-Prozesse ab diesem Betrag,
- i) alle Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern und deren Angehörigen, sowie mit diesen oder der Geschäftsführung nahe stehenden Unternehmen mit Ausnahme dem Verein verbundener Unternehmen,
- j) der Erlass von Forderungen, soweit sie einen in der Geschäftsordnung festzulegenden Betrag übersteigen und von Forderungen gegen Organmitglieder und Arbeitnehmer, auch wenn sie im Geschäftsplan ausgewiesen sind,
- k) die Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist. Davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmer, wenn dazu eine allgemeine Regelung beschlossen worden ist,
- l) die Übernahme von Bürgschaften, das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und die Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, auch wenn sie in dem Geschäftsplan ausgewiesen sind.

§ 12
Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts einschl. der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder mit Einwilligung des Landesverbands Hannovers von einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen. Über die Prüfung ist vom Prüfer ein Bericht in einer ausführlichen Fassung und einer Zusammenfassung abzufassen. Der Prüfungsbericht ist im Aufsichtsrat vom Prüfer vorzutragen und vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, den Prüfungsbericht der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen; auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Prüfungsbericht in einer Zusammenfassung vorgetragen wird.

§ 13
Vermögensheimfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gemäß Beschluss über die Neufassung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 29.11.2010.